



Verhaltensrichtlinien für den European Lighting Expert

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verhaltensrichtlinien sind von der als European Lighting Expert (ELE) registrierten Person vollinhaltlich einzuhalten.

§ 2 Standesgemäßes Verhalten

Ein standesgemäßes Verhalten von als ELE registrierten Person ist, wenn diese ihre Tätigkeit gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Beraters, Planers, Errichters oder Betreibers von lichttechnischen Anlagen und nach den anerkannten Regeln der Technik ausüben.

§ 3 Standeswidriges Verhalten

Standeswidrig ist ein Verhalten mit den Auftraggebern, ein Verhalten anderen Personen gegenüber oder ein sonstiges Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen der als ELE registrierten Personen zu beeinträchtigen oder gemeinsame Interessen zu schädigen.

§ 4 Standesgemäßes Verhalten im Geschäftsverkehr

Die als ELE registrierte Person verhält sich im Geschäftsverkehr dann standesgerecht, wenn sie:

1. nur richtige und nicht irreführende Angaben über die eigene Leistungsfähigkeit macht
und
2. nur sich als ELE namhaft macht, wenn alle Anforderungen zur ELE Registrierung vollständig erfüllt sind (einschl. Aktualisierung der Registrierung)
und
3. alle gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die des Schutzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, der Elektrotechnik, der Lichttechnik sowie die anerkannten Regeln der Technik vollständig einhält
und
4. den Auftraggeber nicht grob benachteiligt sowie nicht grob einseitig das Geschäftsrisiko auf den Auftraggeber überwälzt
und
5. im Zuge einer Sachverständigentätigkeit Befunde und Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen, unparteilich und nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt
und
6. keine Preisabsprachen mit anderen Bietern trifft
und
7. keine Angebote abgibt, die darauf abzielen, den Auftraggeber über das Verhältnis des Preises zur Leistung zu täuschen
und
8. Gesetzesbestimmungen zur Verhinderung von Lohn- und Sozialdumping sowie kollektivvertragliche und arbeitsrechtliche Vorschriften einhält
und
9. nur vollständige und mangelfreie Ausschreibungsunterlagen erstellt, die zu keinen Nachteilen oder Lasten des Auftragsnehmers oder Subunternehmers führen
und
10. keine Leistungen unter bewusster Missachtung der Grundsätze einer wirtschaftlichen und verantwortungsvollen Unternehmensführung oder ohne sachlich gerechtfertigte Gründe unter den Selbstkosten des Unternehmers erbringen.

§ 5 Verschwiegenheit

Die als ELE registrierte Person ist zur Verschwiegenheit über alle ihr im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Sie hat auch ihre Arbeitnehmer zu dieser Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber Zivil- und Strafgerichten sowie Verwaltungsbehörden.

§ 6 Weiterbildung

Die als ELE registrierte Person verpflichtet sich, ihr Fachwissen stets auf dem neuesten Stand zu halten und ihre Berufsausübung danach auszurichten.